

angestrichen worden. die für die
 Zuverlässigkeit eines Grundbuchs
 der neuen Grundbesitzverhältnisse
 wichtigsten Provinz Rodens
 sind leider bis jetzt noch nicht
 eingetroffen. Dagegen konnte
 an dem bis jetzt unzugänglichen
 Ludwigs Grundbuch (Phillipps
 1736) Collationiert und schon
 stellen innerhalb der Provinz
 fertig bestimmt werden.
 Die Regelung päpstlicher For-
 men der Lex Salica auf Grund
 des bei Guppel u. s. v. vordruck-
 ten Materials liegt bereits
 dem Fregenschen vorzulegen.
 Ebenso müßte dem Vortau-
 schung über die Neuverord-
 nung der Lex Salica mit
 dem übrigen provencalischen
 Rechtsbuch begonnen.